

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. <b>Fristen und Termine</b>	<b>1</b>
2. <b>Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig?</b>	<b>2</b>
3. <b>Vereinfachungen für kleine Gesellschaften</b>	<b>3</b>
4. <b>Reform des Reisekostenrechtes geplant</b>	<b>4</b>
-----	
5. <b>Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil einer Pensionszusage</b>	<b>5</b>
6. <b>Rückstellungen wegen zukünftiger Betriebsprüfung bei Großbetrieben</b>	<b>6</b>
7. <b>Betriebsausgabenabzug für KfW-Gebühren</b>	<b>7</b>
8. <b>Keine verbindliche Bestellung für Investitionsabzugsbetrag erforderlich</b>	<b>7</b>
9. <b>Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer verfassungswidrig?</b>	<b>8</b>
10. <b>Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs?</b>	<b>8</b>
11. <b>Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung</b>	<b>9</b>
12. <b>Wann muss man keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben?</b>	<b>11</b>
13. <b>Umsatzsteuer beim Schulessen</b>	<b>11</b>
-----	
14. <b>Informationen für Arbeitgeber zum ELStAM</b>	<b>12</b>
15. <b>Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig</b>	<b>13</b>

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im November:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.11.	15.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.11.	15.11.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.11.	19.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	19.11.	keine Schonfrist

**Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:**

Fälligkeit

für den Monat November 28.11.

**2. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig?**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat beschlossen, das bei ihm anhängige Verfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Er ist der Ansicht, dass die im Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsvermögen verfassungswidrig sind. Das Gericht hat daher ein diesbezügliches Streitverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Im Vorfeld hatte der BFH bereits das Bundesfinanzministerium aufgefordert, dem Verfahren beizutreten. Der Steuerpflichtige hatte ursprünglich nur dagegen geklagt, dass er als Neffe des Erblassers in der Steuerklasse II dem selben Steuersatz unterliege wie Steuerpflichtige in der Steuerklasse III (Nicht-Verwandte). Insoweit hat der BFH allerdings keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der BFH hat den Fall jedoch genutzt, die gesamte Steuerverschonung für Betriebsvermögen verfassungsrechtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. In seinem Beschluss stellt der BFH fest:

1. Die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran stellt eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte und damit verfassungswidrige Überprivilegierung dar. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Es gehe weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus, Betriebsvermögen ohne Rücksicht auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers freizustellen, und zwar auch dann, wenn die für eine Erbschaftsteuerzahlung erforderlichen liquiden Mittel vorhanden seien oder - ggf. im Rahmen einer Stundung der Steuer - ohne weiteres beschafft werden könnten.
2. Der Begünstigungsgrund „Arbeitsplatzzerhalt“ erweise sich als nicht tragfähig, weil weit mehr als 90% aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und schon deshalb nicht unter die „Arbeitsplatzklausel“ fielen und ferner das Gesetz Gestaltungen zulasse, die es in vielen Fällen auf einfache Art und Weise ermöglichten, dass es für die Gewährung des Verschonungsabschlags auch bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten im Ergebnis nicht auf die Entwicklung der Lohnsummen und somit auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Zeitraum nach dem Erwerb ankomme.
3. Die Begünstigungen für das Betriebsvermögen wiesen ferner einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang auf. So gehörten z.B. Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum Verwaltungsvermögen, sodass ein Anteil an einer GmbH oder GmbH und Co. KG, deren Vermögen ausschließlich aus solchen Forderungen bestehe (z.B. sog. "Cash-GmbH"), durch freigebige Zuwendung oder von Todes wegen erworben werden könne, ohne dass Erbschaftsteuer anfalle.
4. Die zusätzlich zu den persönlichen Freibeträgen anwendbaren Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen zusammen mit zahlreichen anderen Verschonungen führten dazu, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei.

Die Verfassungsverstöße führten teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt würden.

**Hinweis:**

Welche Konsequenzen sich aus dem Vorlagebeschluss ergeben, ist zurzeit nicht abzusehen. In Anbetracht der andauernden Wirtschaftskrise ist nicht mit einer Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu rechnen. Auch ist nach den obigen Ausführungen nicht von einer dauerhaften Privilegierung von Betriebsvermögen auszugehen. In den letzten Jahren hat das BVerfG häufig dem Gesetzgeber eine Frist zur Neugestaltung eines Gesetzes eingeräumt, selten das Gesetz für rückwirkende Zeiträume als nicht anwendbar erklärt. Dennoch empfiehlt es sich, Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide nicht bestandkräftig werden zu lassen und sich Gedanken über anstehende (betriebliche) Vermögensübertragungen zu machen.

Quelle: BFH- Beschluss vom 27. September 2012, II R 9/11, BFH-Pressemitteilung vom 10. Oktober 2012, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

### 3. Vereinfachungen für kleine Gesellschaften

Nachdem die EU den Weg frei gemacht hat, hat das Bundeskabinett nun den Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) verabschiedet. Ziel ist es, handelsrechtliche Erleichterungen im Bilanzrecht, insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften und Personhandelsgesellschaften, bei der keine natürliche Person voll haftet, zu schaffen.

Kleinstbetriebe unterliegen nämlich derzeit umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung, sofern sie in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH und CoKG, organisiert sind. Während kleine Einzelkaufleute bereits mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz Erleichterungen hinsichtlich der Bilanzierung erhalten haben, standen europarechtliche Regelungen Vereinfachungen bei Kleinstgesellschaften entgegen.

Folgende Erleichterungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung sind im neuen Gesetzesentwurf vorgesehen:

- Kleinstunternehmen sollen auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten können, wenn sie bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und - im Falle einer Aktiengesellschaft - Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen.
- Darüber hinaus sollen weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt werden (z.B. vereinfachte Gliederungsschemata).
- Kleinstkapitalgesellschaften sollen künftig wählen können, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens soll die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben werden. Im Fall der Hinterlegung können Dritte - wie in der Richtlinie vorgegeben - auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Nach der Richtlinie sind Kleinbetriebe solche Unternehmen, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 €,
- Bilanzsumme bis 350.000 €,
- durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer bis zehn.

**Hinweis:**

Die Neuregelung soll für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt, d.h. ggf. schon für das Geschäftsjahr 2012.

Gesellschaften, die die o.g. Größenmerkmale einhalten, sollten überlegen, ob sie ihrer Offenlegungspflicht nicht nur durch Hinterlegung ihrer Bilanz nachkommen wollen. Die Einsichtnahme eines Dritten bleibt möglich, wird jedoch erschwert. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben (Kleinkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) vom 19. September 2012, [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

#### 4. Reform des Reisekostenrechtes geplant

Bedingt durch neuere BFH-Rechtsprechung muss das Reisekostenrecht überarbeitet werden. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium nun einen ersten Entwurf vorgelegt. Das BMF hat Steuerentlastungen in Höhe von rund 220 Mio. € in Aussicht gestellt. Diese rühren insbesondere durch folgende Regelungen:

**Fahrtkosten**

Die sog. „regelmäßige Tätigkeitsstätte“ wird durch die „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Es gibt höchstens noch **eine** solche erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis. Nur für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt die Entfernungspauschale, ansonsten können Reisekosten geltend gemacht werden (Ansatz Kilometerpauschale).

Bei der „ersten Tätigkeitsstätte“ handelt es sich um die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte soll künftig vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen. Nur wenn diese nicht vorhanden sind, soll es auf den zeitlichen Umfang der Arbeitszeit ankommen.

**Verpflegungsmehraufwand**

Bei eintägigen Auswärtstätigkeiten soll es eine einheitliche steuerfreie Verpflegungspauschale i.H.v. 12 € bei einer Mindestabwesenheit von 8 Stunden geben. Dadurch werden die bisherigen Pauschalen i.H.v. 6 und 12 € ersetzt.

Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten sind einheitliche steuerfreie Verpflegungspauschalen für den An- und Abreisetag i.H.v. 12 € (unabhängig von einer Mindestabwesenheit) und eine steuerfreie Pauschale i.H.v. 24 € für den Zwischentag vorgesehen.

Bei der Begrenzung der Verpflegungspauschalen für die ersten 3 Monate ist eine zeitliche Unterbrechung von 4 Wochen, unabhängig vom Anlass der Unterbrechung, maßgebend. Somit können auch urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechungen von mehr als 4 Wochen zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führen.

**Mahlzeiten**

Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten, die vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt gestellt werden, sollen künftig typisierend generell bis zu einem Wert von 60 € (bisher 40 €) mit dem Sachbezugswert bewertet werden. Auf die Besteuerung des Sachbezugswerts wird verzichtet. Dies ist angelehnt an die Regelungen zu den Familienheimfahrten mit Dienstwagen.

Erhält der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale, ist diese im Gegenzug um 20 % von 24 € für ein Frühstück und um jeweils 40 % von 24 € für ein Mittag- oder Abendessen zu kürzen (im Inland: 4,80 € für Frühstück und 9,60 € für Mittag- und Abendessen).

Arbeitgeber, die keine Aufzeichnung für die Verpflegung führen möchten (z.B. wenn der Arbeitgeber die Abwesenheitszeiten bei einer großen Fortbildung nicht individuell aufzeichnet) oder Arbeitnehmer haben, die zwar Mahlzeiten auf Auswärtstätigkeiten erhalten, aber weniger als 8 Stunden abwesend sind, können die (mit dem Sachbezugswert bewerteten) Mahlzeiten vereinfacht mit 25 % pauschal besteuern. Dies soll auch sozialversicherungsfrei sein.

### **Unterkunftskosten**

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten bei Auswärtstätigkeiten an ein- und derselben Tätigkeitsstätte sind für einen Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt abzugsfähig, nach Ablauf von 48 Monaten nur noch bis max. 1.000 €/Monat.

Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können bis max. 1.000 € im Monat angesetzt werden. Hier entfällt die Begrenzung auf 60 qm.

### **Hinweis:**

Die betroffenen Berufsverbände werden im Gesetzgebungsverfahren angehört. Dadurch kann es noch zu Veränderungen kommen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich an den Vorschlägen noch grundsätzlich etwas ändert, da die Vorgaben des BFH umgesetzt wurden. Wenn das Gesetzgebungsverfahren nach Palm verläuft, soll der Bundesrat bereits am 26.11.2012 dem Gesetz zustimmen.

Quelle: Eckpunkte einer Reform des Reisekostenrechtes, Informationen des Bundesfinanzministeriums vom 29. August 2012, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## **5. Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil einer Pensionszusage**

Der BFH hatte 1997 entschieden, dass der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine werthaltige Forderung gegenüber seiner Kapitalgesellschaft zu einer verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft und zu einem Zufluss von Einnahmen beim Gesellschafter-Geschäftsführer führt. Diese Grundsätze gelten auch bei einem Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft.

Für die Bewertung kommt es dabei darauf an, welchen Betrag der Versorgungsberechtigte zu dem Zeitpunkt des Verzichtes hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben (= Teilwert der Pensionsanwartschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers, nicht Teilwert der Pensionsverbindlichkeit der Kapitalgesellschaft). Dabei kann die Bonität des Forderungsschuldners berücksichtigt werden. Außerdem kann von Bedeutung sein, ob die Pension unverfallbar ist oder ob sie voraussetzt, dass der Berechtigte bis zum Pensionsfall für den Verpflichteten nichtselbständig tätig ist.

Im Falle des **vollständigen Verzichts** auf eine Pensionsanwartschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls liegt eine verdeckte Einlage in Höhe des bis zum Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Anteils des Versorgungsanspruches vor.

Bei einem **teilweisen Verzicht** ist eine verdeckte Einlage insoweit anzunehmen, als der Barwert der bis zu dem Verzichtszeitpunkt bereits erdienten Versorgungsleistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers den Barwert der nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Versorgungsleistungen übersteigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Verzichtsvereinbarung der Bezeichnung nach nur auf künftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. Future Service) bezieht oder ob es sich dabei um eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Änderung einer Pensionszusage handelt, die mit einer Reduzierung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen verbunden ist.

Die Finanzverwaltung gibt in ihrem neuen Erlass dazu ein Beispiel:

Ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, geboren am 1. Januar 1960, tritt am 1. Januar 1986 in den Dienst einer GmbH. Am 1. Januar 1996 erhält er die Zusage einer Alters- und Invalidenrente über monatlich 3.000 €. Der Pensionseintritt soll mit Vollendung des 66. Lebensjahres erfolgen. Am 1. Januar 2011 wird die Versorgungsanwartschaft auf 1.500 €/monatlich herabgesetzt.

Nun muss der erdiente Anteil der Versorgungsleistungen zum Zeitpunkt der Herabsetzung ermittelt werden. Dies kann im Verhältnis der geleisteten Dienstzeit zur maximal möglichen Dienstzeit ab der Zusage ermittelt werden = 15 Jahre / 30 Jahre = 0,5. Der erdiente Anteil zum 1. Januar 2011 beträgt daher 1.500 €/monatlich.

Da die nach Herabsetzung noch verbleibenden Versorgungsleistungen hier genau dem bereits erdienten Anteil entsprechen, beträgt der Wert der verdeckten Einlage 0 €.

Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht auf den Zeitpunkt der (erstmaligen) Erteilung der Zusage, sondern auf den Beginn des Dienstverhältnisses abzustellen.

**Hinweis**

Das bedeutet, der Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil einer Pensionszusage (Future Service) führt weder zum Lohnzufluss noch zu einer verdeckten Einlage. Allerdings ist die Pensionsrückstellung zum Zeitpunkt des Verzichts ertragswirksam herabzusetzen und danach bis zum Pensionsfall langsam wieder auf den bisherigen Stand aufzubauen.

Offen bleibt, was bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Gesellschafters vor Erreichen der Altersgrenze für die jeweilige Pensionszusage geschieht.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. August 2012, IV C 2 S 2743/10/10001:001, DStR 2012 S. 1706

**6. Rückstellungen wegen zukünftiger Betriebsprüfung bei Großbetrieben**

Eine GmbH stellte in ihren Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 eine Rückstellung für die Kosten einer zu erwartenden Betriebsprüfung für die Jahre 2004 bis 2006 in Höhe von rund 25.000 € ein.

Dem widersprach das Finanzamt ganz vehement. Zum einen sei am Bilanzstichtag lediglich die Prüfung für die Jahre 2001 bis 2003 abgeschlossen gewesen, zum anderen habe es zu diesem Zeitpunkt auch an einer Prüfungsanordnung für die Jahre 2004 bis 2006 gefehlt.

Finanzgericht und auch der BFH erkannten aber die Rückstellung in voller Höhe an. Nach dem HGB seien Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die daraus folgende Passivierungspflicht gehöre zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. In den Streitjahren habe außerdem noch der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit gegolten, so dass die Rückstellung auch in der Steuerbilanz auszuweisen sei.

Solche Rückstellungen setzten entweder das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit ihrer Entstehung dem Grund nach voraus. Die Höhe könne ungewiss sein.

Da Großbetriebe einer so genannten Anschlussprüfung unterlägen, könnten Rückstellungen für zukünftige Betriebsprüfungskosten für die am Bilanzstichtag jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahre gebildet werden. Der Erlass der Prüfungsanordnung für die Jahre 2004 bis 2006 sei nicht nur wahrscheinlich, sondern in diesen Jahren auch wirtschaftlich verursacht gewesen.

Der Steuerpflichtige habe insoweit eine Mitwirkungspflicht. Er habe Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sowie dazu Erläuterungen zu geben. Die Unterlagen seien regelmäßig in den Geschäftsräumen vorzulegen. Außerdem seien dem Prüfer ein geeigneter Raum und Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

**Hinweis:**

Im Streitfall ging es nicht um eine Rückstellung für eine potentielle Steuermehrbelastung aus einer Prüfung, sondern um die durch eine zukünftige Betriebsprüfung veranlassten Aufwendungen. Die

Höhe der Rückstellung kann mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten geschätzt werden. Anschließend ist sie abzuzinsen.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Juni 2012, I R 99/10, LEXinform Nr. 0928178

## 7. Betriebsausgabenabzug für KfW-Gebühren

Eine GmbH beantragte ein KfW-Darlehen, das ihr auch gewährt wurde. Nach dem Darlehensvertrag hatte sie jedoch eine einmalige und sofort fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4 % des Darlehensbetrages zu zahlen. Ferner schloss die GmbH mit einer anderen GmbH einen Vertrag über die Gründung einer stillen Gesellschaft ab. Auch hierfür war eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die GmbH buchte die Gebühren als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Es handele sich um Entgelte für die Vertragsabschlüsse. Die Gebühren seien daher anders als ein Disagio nicht laufzeitgebunden.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass die Gebühren in einen Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen seien, der auf die Laufzeit des Darlehens (20 Jahre) bzw. auf die Laufzeit der stillen Beteiligung (10 Jahre) zu verteilen sei.

Dem widersprach die GmbH. Da man sich nicht einigen konnte, ging der Fall vor das Finanzgericht München. Dieses stellte Folgendes fest:

- Kann der Kreditnehmer eines KfW-Darlehens für Gewerbebetriebe das Darlehen jederzeit kurzfristig und bedingungsfrei kündigen, kann der Kreditgeber das Darlehen dagegen nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen, so muss der Kreditnehmer hinsichtlich einer Bearbeitungsgebühr sowie einer für das jederzeitige Kündigungsrecht geforderten Risikoprämie keinen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden, wenn ihm diese Gebühren im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrags nicht zurückerstattet werden.
- Muss der Geschäftsinhaber bei Begründung einer stillen Beteiligung an seinem Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr bezahlen, so ist diese Gebühr dagegen nicht nach den für Darlehensgebühren geltenden Grundsätzen zu bilanzieren. Die Bearbeitungsgebühr gehört zu den Anschaffungskosten für die stille Beteiligung und ist verteilt über die Laufzeit der stillen Gesellschaft abzuschreiben.

### **Hinweis:**

Obwohl sich das Finanzgericht München auf höchstrichterliche Rechtsprechung stützt, hat das Finanzamt Revision beim BFH eingelegt.

Quelle: FG München vom 7. Februar 2012, 6 K 867/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 19/12), EFG 2012 S. 1127

## 8. Keine verbindliche Bestellung für Investitionsabzugsbetrag erforderlich

Zugunsten der Steuerpflichtigen hat der BFH einen Fall entschieden, der in den letzten Jahren zahlreich aufgetreten ist. Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahr 2008 eine Photovoltaikanlage gekauft und in Betrieb genommen. In seiner Einkommensteuererklärung 2007 beehrte er bereits auf die geplante Investition einen Investitionsabzugsbetrag (IAB). Den wollte ihm das Finanzamt verwehren. Zum einen könne die erforderliche Investitionsabsicht bei Betriebseröffnungen nur durch eine verbindliche Bestellung ausreichend dokumentiert werden, zum anderen fehle der Finanzierungszusammenhang, denn der Abzugsbetrag könne für eine neu getätigte Investition nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er bereits in der ursprünglichen Steuererklärung geltend gemacht werde. Hier sei der Antrag aber nachgereicht worden.

Der BFH ließ den Abzugsbetrag jedoch zu. Nach der Neuregelung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch das Unternehmenssteuerreformgesetz setze der Nachweis der Investitionsabsicht auch bei noch in Gründung befindlichen Betrieben nicht zwingend eine verbindliche Bestellung voraus. Außerdem sei der Finanzierungszusammenhang auch dann noch gewahrt, wenn der Steuerpflichtige den Abzugsbetrag nicht bereits in der ursprünglichen Steuererklärung, sondern erst im Nachtrag zur Steuererklärung geltend macht.

Der BFH stellt dabei noch einmal klar, dass nach der Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen diese auch für in Gründung befindliche Betriebe weiterhin zugänglich sei, auch wenn die Existenzgründer im Gesetz nicht mehr explizit erwähnt seien.

Allerdings weist er darauf hin, dass eine Investitionsabsicht weiterhin gegeben sein muss. Gerade bei Betriebsneueröffnungen seien an deren Nachweis strenge Anforderungen zu stellen. Allein das Einholen von Kostenvoranschlägen, eine Kreditanfrage oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen seien nicht ausreichend.

Der Nachweis könne allerdings als geführt angesehen werden, wenn in dem Jahr, für das der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werde, bereits konkrete Verhandlungen über den Erwerb des Wirtschaftsgutes geführt und dann nach dem Ende des Wirtschaftsjahres in zeitlich angemessenem Rahmen tatsächlich eine verbindliche Investitionsentscheidung gefällt würde.

**Hinweis:**

Eine verbindliche Bestellung dient immer und weiterhin als Nachweis der Investitionsabsicht.

Den Finanzierungszusammenhang sah der BFH auch noch als gewahrt an, da der Steuerpflichtige die Begünstigung zwar nicht in der ursprünglichen Steuererklärung, aber vor Ergehen des erstmaligen Steuerbescheides geltend gemacht hatte. Zur „Vermeidung von Missverständnissen“ weist er aber darauf hin, dass der Finanzierungszusammenhang möglicherweise in folgenden Fällen nicht mehr gewahrt ist:

- die Investitionsfrist ist bei Geltendmachung des IAB schon abgelaufen,
- es wurde zwar tatsächlich eine Investition durchgeführt, diese liegt aber im Zeitpunkt der Geltendmachung bereits mehr als zwei Jahre zurück - nach der neuen Rechtslage müssen es heute drei Jahre sein,
- der IAB wird nur zum Ausgleich einer durch das Finanzamt vorgenommenen nachträglichen Einkommenserhöhung, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, geltend gemacht.

**Hinweis:**

Auch wenn der BFH die Unterschiede zwischen alter und neuer Rechtslage anerkennt und feststellt, dass „frühere Konstruktionsfehler“ behoben wurden, so dass ein „Missbrauch“ der Vorschrift damit kaum noch möglich ist, lässt er einen Investitionsabzugsbetrag „ins Blaue hinein“ weiterhin nicht zu.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, X R 42/11, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## 9. Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer verfassungswidrig?

Für Zeiträume ab 2007 sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben mehr. Das Hamburger Finanzgericht äußert zwar Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung, sieht jedoch noch keine Verfassungswidrigkeit, da die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips möglicherweise durch einen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt sei.

**Hinweis:**

Aufgrund der bestehenden Zweifel hat das Finanzgericht die Revision zugelassen. Diese ist mittlerweile auch beim BFH anhängig. Sofern sich Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren hierauf berufen, ruht das Verfahren kraft Gesetzes. Aussetzung der Vollziehung gewährt die Finanzverwaltung jedoch nicht. Gegen die entsprechenden Steuerbescheide sollte Einspruch eingelegt werden. Wir übernehmen das gerne für Sie.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 29. Februar 2012, 1 K 48/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 21/12), Finanzministerium Schleswig-Holstein, Erlass vom 31. Juli 2012, VI 304 S 2137 229, Einkommensteuer Kurzinformationen 2012/39, LEXinform Nr. 5234107

## 10. Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs?

Ein Steuerpflichtiger betrieb eine Speisegaststätte. Über eine elektronische Registrierkasse erfasste er die Einnahmen. Daneben führte er eine weitere Barkasse an der Theke, deren Einnahmen nicht über

die Registrierkasse abgerechnet wurden. Die täglichen Bareinnahmen der beiden Kassen stellte er den Barausgaben und Entnahmen gegenüber und ermittelte so die Kassenbestände.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer darüber hinaus fest, dass die Tagesendsummenbons nicht vollständig waren und ein Teil kein Datum enthielt. Der Prüfer nahm für den Prüfungszeitraum Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vor. Dabei stellte er dem um den Eigenverbrauch und die Personalbeköstigung geminderten wöchentlichen Wareneinkauf (netto) die wöchentlichen Einnahmen (brutto) gegenüber und ermittelte so wöchentliche Rohgewinnaufschlagssätze. Dann bildete er für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete er auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gastwirt wendete gegen die Zuschätzungen ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei. Außerdem machte er grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung des Zeitreihenvergleichs geltend.

Das Finanzgericht Münster hielt die Zuschätzungen aufgrund des Zeitreihenvergleichs aber für zulässig, da die Buchführung wegen der genannten Mängel nicht ordnungsgemäß sei. Wegen des hohen Anteils an Bargeschäften komme der Kassenführung eine erhebliche Bedeutung zu.

Nach der Rechtsprechung des BFH sei es zwar nicht zu beanstanden, wenn die Kasseneinnahmen täglich nur in einer Summe in ein Kassenbuch eingetragen würden; dann müsse aber das Zustandekommen dieser Summe durch Aufbewahrung der angefallenen Kassestreifen, Kassenzettel und Bons oder aber die Einnahmen und Ausgaben anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Eine Aufbewahrungspflicht bestehe lediglich dann nicht, wenn die Einnahmen und Ausgaben anhand eines Kassenberichts nachgewiesen würden, in dem sie mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt würden. Eine Gewähr für die vollständige Aufzeichnung der Kasseneinnahmen sei im Streitfall aber nicht gegeben.

Eine Zuschätzung aufgrund eines Zeitreihenvergleichs sei daher sachgerecht. Er stelle eine geeignete Schätzungsmethode für eine Speisegaststätte dar, denn dabei werde davon ausgegangen, dass eingekaufte Waren innerhalb eines kurzen Zeitraums verbraucht würden und dass es in der Praxis kaum möglich sei, den Wareneinkauf wochenweise genau zu verschweigen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sich die Betriebsstruktur im Schätzungszeitraum nicht wesentlich verändert habe. Als innerer Betriebsvergleich liefere der Zeitreihenvergleich ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (z.B. eine Richtsatzschätzung). Schätzungsunschärfen dürften zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

#### **Hinweis:**

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch die Organisationsunterlagen einer verwendeten Registrierkasse sowie die Speisekarte.

Zwar hat das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen, hiergegen hat der Gastwirt jedoch Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26. Juli 2012, 4 K 2071/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: X B 183/12), [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

## **11.Vereinfachung der elektronischen Rechnungstellung**

Zum 1. Juli 2011 sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für elektronische Rechnungen neu gefasst worden. Die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen sind gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich reduziert. Nunmehr können auch Rechnungen, die z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Bisher wurden auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen umsatzsteuerlich nur anerkannt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein sog. EDI-Verfahren (electronic data interchange) verwendet wurden. Zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der neuen Vereinfachung hat sich das BMF geäußert:

Papier- und elektronische Rechnungen sind ab dem 1. Juli 2011 umsatzsteuerrechtlich gleich zu behandeln. Sowohl bei Papier- als auch bei elektronischen Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche **innerbetriebliche Kontrollverfahren** erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen können. Dies kann - muss aber nicht mehr - die

qualifizierte elektronische Signatur oder die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung sein.

Im Übrigen sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn es einen verlässlichen Prüfpfad gibt, durch den ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung hergestellt werden kann. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfolgen, aber z.B. auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg). Es werden keine technischen Verfahren vorgegeben, die die Unternehmen verwenden müssen. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren unterliegt keiner gesonderten Dokumentationspflicht. Allerdings ist der Steuerpflichtige nach wie vor verpflichtet, die Voraussetzungen des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nachzuweisen.

In der Praxis werden sich die Durchführung des Kontrollverfahrens und die Prüfung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs in Teilen überschneiden.

**Hinweis:**

Ist der Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gegeben sind, kommt der Frage der Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens in dem konkreten Einzelfall keine eigenständige Bedeutung mehr zu und kann insbesondere **nicht mehr zur Versagung des Vorsteuerabzugs** führen.

Papier- und elektronische Rechnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Während des gesamten Aufbewahrungszeitraums müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.

**Hinweis:**

Es reicht nicht aus, elektronische Rechnungen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren. Elektronische Rechnungen müssen 10 Jahre lang auf einem Datenträger o.ä. aufbewahrt werden. Verletzt der Unternehmer seine elektronische Aufbewahrungspflicht, führt das zwar grundsätzlich nicht zur Versagung des Vorsteuerabzuges, aber die Buchführung ist nicht mehr ordnungsgemäß. Außerdem liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Daneben muss der Steuerpflichtige natürlich nachweisen, dass alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

Werden für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt, ohne dass diese als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet werden, schuldet der Unternehmer den hierin ausgewiesenen Steuerbetrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn inhaltlich identische Mehrstücke der selben Rechnung übersandt werden.

**Hinweis:**

Unterscheiden sich die „Mehrfachrechnungen“ in irgendeiner Form, z.B. unterschiedliches Ausstellungsdatum, so besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung von verschiedenen Rechnungen ausgeht. Dann schuldet der Unternehmer die „mehrfach“ ausgewiesene Steuer, obwohl tatsächlich nur eine Lieferung erfolgte.

Wird im Wege des Gutschriftverfahrens elektronisch abgerechnet, so ist der Leistende bzw. Lieferant ebenfalls verpflichtet, das innerbetriebliche Kontrollverfahren zum Abgleich zwischen Gutschrift und Lieferung/Leistung sicherzustellen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012, IV D 2 S 7287, BStBl. 2012 I S. 686

## 12. Wann muss man keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben?

Das Finanzamt kann den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung befreien, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € beträgt und es sich nicht um einen Fallder Unternehmensneugründung handelt. Allerdings kann in begründeten Einzelfällen die Befreiung unterbleiben.

Wann liegt ein solch begründeter Einzelfall vor? Dazu hat sich die Finanzverwaltung jetzt erneut geäußert. Dabei wird die Befreiung neben den Fällen der Betriebsneugründung versagt

- bei nachhaltiger Veränderung der betrieblichen Struktur oder
- wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint oder
- im laufenden Jahr mit einer wesentlich höheren Steuer zu rechnen ist.

Quelle: BMF-Schreiben vom 31. August 2012, IV D 3 - S 7346/12/10002, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 13. Umsatzsteuer beim Schulessen

Den Beginn des neuen Schuljahres nimmt das BMF zum Anlass, darauf hinzuweisen, wann die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule umsatzsteuerfrei ist oder nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Das Umsatzsteuerrecht hält in diesem Zusammenhang folgende Möglichkeiten bereit:

- **Steuerbefreiungen:** Die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule kann derzeit umsatzsteuerfrei sein, wenn diese durch gemeinnützige Einrichtungen erfolgt, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Außerdem ist die Beköstigung durch Personen und Einrichtungen umsatzsteuerfrei, wenn diese überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Jugendlichen dort Unterkunft und volle Verpflegung erhalten. Unter die Befreiung fallen grundsätzlich auch Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten oder Halbtagschülerheime. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Das Essen muss nicht in der Schule bzw. durch den Schulträger selbst zubereitet werden, die Ausgabe muss aber durch den Schulträger selbst erfolgen.
- **Ermäßigter Umsatzsteuersatz:** Die Abgabe von Speisen in Schulen kann zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erfolgen, wenn sie von einer gemeinnützigen Körperschaft im Rahmen ihres Zweckbetriebs durchgeführt wird. Das gilt z.B. für die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen durch gemeinnützige Mensavereine oder Schulfördervereine. In den Fällen der (An-)Lieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte, z.B. durch Caterer, sieht das Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Sie wäre auch nicht mit EU-Recht vereinbar. Die Lieferung unterliegt aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn durch den Caterer lediglich eine reine Lebensmittellieferung erfolgt.

### Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen will sich dafür einsetzen, dass auch bei europarechtlich vorgegebenen Steuerrechtsänderungen in Deutschland Verpflegungsleistungen an Schulen durch gemeinnützige Vereine weiterhin steuerfrei bleiben.

Es wäre allerdings wünschenswert, wenn Schulessen generell steuerbefreit würde.

Quelle: BMF-Online, Pressemitteilung Nr. 53 vom 14. September 2012, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 14. Informationen für Arbeitgeber zum ELStAM

Nun soll es endlich so weit sein: Ab 2013 soll die sog. elektronische Lohnsteuerkarte zum Einsatz kommen (ELStAM-Verfahren). Hierzu gibt das Bundesfinanzministerium bereits erste Hinweise zur Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer (Id.Nr.) der Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber muss am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitnehmer elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die Finanzverwaltung ordnet diese Lohnsteuerbescheinigungen den Arbeitnehmern anhand der IdNr. zu.

Um die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abrufen zu können, hat der Arbeitgeber bereits ab dem 1. November 2012 die Möglichkeit, seine Arbeitnehmer unter Verwendung der IdNr. und des Geburtsdatums in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Ohne diese Angaben ist eine Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens nicht möglich.

### **Hinweis:**

Arbeitgeber sollten daher sicherstellen, dass diese Daten vorliegen.

Wurde einem Arbeitnehmer bisher keine IdNr. zugeteilt, sind für den Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug weiterhin die vorgelegten amtlichen Bescheinigungen maßgebend.

Die IdNr. des Arbeitnehmers ergibt sich z.B. aus folgenden Dokumenten:

- Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung),
- Informationsschreiben des Finanzamts zur Mitteilung der persönlichen ELStAM aus dem Herbst 2011,
- zusätzlich besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine IdNr. mittels Eingabeformular auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) anzufordern.

Die erste Anmeldung durch den Arbeitgeber verknüpft den Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber. Dadurch wird es der Finanzverwaltung ermöglicht, spätere Änderungen (z.B. Wechsel Steuerklasse, Änderung Freibeträge) automatisch dem entsprechenden Arbeitgeber im Rahmen der durch die Finanzverwaltung monatlich elektronisch bereitgestellten Änderungslisten mitzuteilen.

### **Hinweis:**

Möchte der Arbeitnehmer seine IdNr. nicht mitteilen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vorzunehmen.

Die Finanzverwaltung wird ein umfangreiches Anwendungsschreiben zum neuen Verfahren (Elster-LohnII) veröffentlichen. Außerdem hat sie bereits einen Leitfaden für Lohnbüros herausgegeben.

Bereits jetzt können auch Arbeitnehmer ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch über das ElsterOnline-Portal (<https://www.elsteronline.de/eportal>) einsehen und prüfen. Dazu ist eine Identifizierung über die persönliche Steueridentifikationsnummer erforderlich. Es empfiehlt sich auch, diese einmal zu überprüfen, denn es ist mit erheblichen Abweichungen zwischen den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Merkmalen und den tatsächlich richtigen Besteuerungsmerkmalen zu rechnen. Das wird in vielen Fällen an der Fortgeltung der Lohnsteuerkarte 2010 für die Jahre 2011 und 2012 liegen.

Grundsätzlich sind Freibeträge für das Jahr 2013 neu zu beantragen, damit sich diese dann ab 2013 in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen wiederfinden.

**Hinweis:**

Zwar besteht ab dem 1.1.2013 für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen. Die Finanzverwaltung will jedoch nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes eine Kulanzfrist bis zum 31.12.2013 gewähren. Unabhängig von speziellen Kriterien, wie beispielsweise der Betriebsgröße, kann jeder Arbeitgeber in diesem Zeitraum selbst entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt. Zudem ist es jedem Arbeitgeber überlassen, ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Angestellte durchlaufen lassen möchte. Allerdings muss mindestens eine Abrechnung pro Arbeitnehmer in 2013 mit ELStAM erfolgen, so dass als spätester Umstiegszeitpunkt die Lohnabrechnung 12/2013 gewählt werden kann.

Erst ab dem erstmaligen Abruf verlieren die Lohnsteuerkarte 2010 und die Ersatzbescheinigungen 2011 bzw. 2012 ihre Gültigkeit. Vom Zeitpunkt des Einstiegs an erfolgt keine Rückrechnung auf den 1.1.2013. Um etwaige Abweichungen in angemessener Zeit mit dem Arbeitnehmer klären und Anpassungen vornehmen zu können, soll eine gesetzliche Korrekturfrist eingeführt werden. Diese soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, bei Abweichungen seine bisherigen Daten drei Monate ab dem Abruf weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraums kann er die Anmeldungen weiterhin in Papierform abgeben.

Quelle: ELStAM Leitfaden für Steuerbüros vom 30. August 2012, [www.steuerportal-mv.de](http://www.steuerportal-mv.de) und Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes [www.dstv.de](http://www.dstv.de)

**15. Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig**

Praxisgebühren können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. So lautet ein aktuelles Urteil des BFH.

Im verhandelten Fall ging es um die Abzugsfähigkeit der Praxisgebühren, die gesetzlich Versicherte zu zahlen haben. Der Fall betraf das noch vor 2010 geltende Recht zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen. Damals konnten Beiträge zur Krankenversicherung nur eingeschränkt abgezogen werden. Ab 2010 hat sich die Abzugsfähigkeit dieser Versicherungsbeiträge grundlegend geändert, denn diese können nun grundsätzlich in Höhe der Basisabsicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Vorinstanz, das Finanzgericht Baden-Württemberg, hatte in seiner Entscheidung den Abzug als außergewöhnliche Belastung gerechtfertigt. Praxisgebühren stellten nicht zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung dar, sondern seien zusätzliche Krankheitskosten. Damit komme nur eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen und nicht als Sonderausgaben in Betracht.

Allerdings war es im Urteilsfall so, dass der Steuerpflichtige die Grenze der so genannten zumutbaren Belastung nicht überschritt, so dass sich dadurch überhaupt keine steuerlichen Auswirkungen ergaben.

Der BFH hat sich die Auffassung des Finanzgerichtes Baden-Württemberg angeschlossen. Die Praxisgebühr stelle eine Form der Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten dar. Der eigentliche Versicherungsschutz bleibe davon unberührt.

**Hinweis:**

Da die Gebühren sich bei den außergewöhnlichen Belastungen nicht auswirkten, hat der BFH zu der Frage, ob außergewöhnliche Belastungen vorliegen, keine Stellung genommen.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Juli 2012, X R 41/11, DStR 2012 S. 1696